



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 12. Oktober 2011

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] v.d. Dr. A, Advokat, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2005 bis 2007 und der direkten Bundessteuern pro 2006 und 2007 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 19. Mai 2009 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Steuererlass für die kantonalen Steuern pro 2005 in Höhe von CHF 467.85, pro 2006 in Höhe von CHF 3'126.70 pro 2007 in Höhe von CHF 8'248.55 und für die direkten Bundessteuern pro 2006 in Höhe von CHF 288.20 und pro 2007 in Höhe von CHF 649.80, also insgesamt über CHF 12'781.10.

Mit Entscheid vom 7. Juli 2009 wies die Steuerverwaltung dieses Gesuch ab. Aufgrund der Budgetangaben seien monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der Steuerschuld zumutbar.

- B. Mit Schreiben vom 7. August 2009 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer Einsprache gegen diesen Entscheid. Innerhalb der erstreckten Frist reichte der Rekurrent und Beschwerdeführer die Begründung am 29. September 2009 ein. Ihm seien die Steuern infolge mangelnder Finanzen zu erlassen.

Mit Einspracheentscheid vom 18. Januar 2010 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Ein Erlass sei ausgeschlossen, da er weitere Gläubiger habe. Ohne Sanierungsverfahren würde der Erlass lediglich den anderen Gläubigern und nicht dem Rekurrenten und Beschwerdeführer zugute kommen. Zudem bestehe ein Budgetüberschuss, mit welchem die ausstehenden Steuern ratenweise abgezahlt werden könnten.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. Februar 2010 Rekurs und Beschwerde. Er beantragt, der Einspracheentscheid sei aufzuheben und der Steuererlass zu gewähren.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 10. Mai 2010 auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Bei Verschuldung oder Überschuldung würde grundsätzlich kein Erlass gewährt, da der Erlass lediglich den anderen Gläubigern zugute kommen würde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Der Rekurrent und Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung 18. Januar 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Sein Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 17. Februar 2010 ist somit einzutreten.
2.
 - a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. Januar 2010 betreffend Steuererlass aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG können der steuerpflichtigen Person die direkten Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

cc) Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

b) Gemäss § 147 StV bzw. Art. 167 Abs. 2 DBG i.V.m Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.

c) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgabe zu rechtfertigen mögen. Es sind dies zum einen das Vorliegen einer Notlage, welche zum andern zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führt (vgl. § 201 Abs. 1 StG bzw. Art. 167 Abs. 1 DBG). Wenngleich es zu deren Bestimmungen objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5.). Die beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 18ff). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden ins-

besondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder wenn die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

e) aa) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass der kantonalen Steuern (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373, BGE 2D_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

bb) Bei den direkten Bundessteuern hingegen hat die steuerpflichtige Person gemäss Art. 2 Abs. 1 Steuererlassverordnung einen öffentlichrechtlichen Anspruch auf Gewährung des Erlasses, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. hierzu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 8; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, Erw. 2.2).

4. a) Gemäss der Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung vom 19. April 2010 hatte der Rekurrent und Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Einspracheentscheides neben

den offenen Steuern in Höhe von CHF 12'781.10 Schulden in Höhe von insgesamt CHF 32'675.35. Aufgrund dieser Verschuldung hat die Steuerverwaltung keinen Steuererlass gewährt. Der Rekurrent und Beschwerdeführer macht geltend, dass es nicht sein könne, dass bei Verschuldung trotz einer finanziellen Notlage kein Steuererlass gewährt würde, wobei die materiellen Voraussetzungen für einen Steuererlass nicht einmal geprüft würden.

b) Es ist richtig, dass eine verschuldete steuerpflichtige Person sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befindet. Sinn und Zweck eines Steuererlasses ist jedoch die dauerhafte Sanierung der steuerpflichtigen Person. Im vorliegenden Fall reichen die Mittel des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers nicht zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger aus. Daher würde nicht der Rekurrent und Beschwerdeführer primär von einem Steuererlass profitieren, sondern seine übrigen Gläubiger, da für diese bei einem allfälligen Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen ein Konkurrent wegfielen. Das Ziel des Steuererlasses, die dauerhafte Sanierung, würde aufgrund der weiter bestehenden Schulden bei Drittgläubigern auch mit dem Erlass nicht erreicht. Daher ist es zulässig, auf die Prüfung der materiellen Voraussetzungen eines Steuererlasses zu verzichten, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind, und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Forderungen zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A1087-2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Da in casu der Rekurrent und Beschwerdeführer keine Verzichtserklärungen der anderen Gläubiger vorgelegt hat, hat die Steuerverwaltung zu Recht von einem Steuererlass abgesehen.

c) Aufgrund der obenstehenden Erwägungen kann auf die Berechnung des Existenzminimums verzichtet werden. Es entfällt auch die Berücksichtigung der Verheiratung des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers und der Tatsache, dass der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer Vater geworden ist.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht von einem Steuererlass abgesehen hat, da dieser primär Drittgläubigern zugute gekommen wäre. Der Rekurs bzw. die Beschwerde ist somit abzuweisen.

6. a) Gemäss § 136 Abs. 1 StV kann auf Antrag auf die Erhebung von Verfahrensgebühren ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die rekurrierende Partei bedürftig ist und ihr Begehren nicht zum vornherein aussichtslos erscheint. Ausserdem kann einer bedürftigen Partei, wenn sie nicht imstande ist, ihre Sache selbst zu vertreten und ihr Begehren nicht zum Vornherein aussichtslos erscheint, eine Anwältin oder ein Anwalt auf Kosten des Kantons beigegeben werden (§ 136 Abs. 2 StV).
- b) Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann die Bedürftigkeit des Rekurrenten und Beschwerdeführers als erwiesen erachtet werden. Da zudem sein Begehren nicht zum Vorneherein als aussichtslos erscheint, wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt. Daher gehen die ordentlichen Kosten zu Lasten des Staates und dem Vertreter des Rekurrenten, Dr. A, ist ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Dieser hätte die Honorarnote respektive die Angabe seines Aufwandes zusammen mit den Unterlagen betreffend unentgeltliche Rechtspflege einreichen können und müssen, wenn sie als Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung hätte dienen sollen. Dies hat er nicht getan, weshalb ein Honorar nach Ermessen zuzusprechen ist (vgl. Entscheidung des Verwaltungsgerichts Basel-Stadt 723/2006 vom 18. Januar 2007). Vorliegend erscheint angesichts des Aufwandes in vergleichbaren Fällen ein Honorar inkl. Auslagen von CHF 1'500.00 zzgl. 8% MWSt angemessen.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs bzw. die Beschwerde wird abgewiesen.
 2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 3. Dem Vertreter des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers, Dr. A, wird ein Honorar von CHF 1'500.00 zzgl. 8% MWSt aus der Gerichtskasse zugesprochen.
 4. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.